



## Information zur Berechnung des schulischen Teils der Fachhochschulreife (FHR)

Dies ist eine kurze Übersicht als Grundlage für die Beratung. Genaueres findet man unter AVO-GOBAK 2005<sup>1</sup>, § 17 Abs.3 und Abs. 5-9

Aus zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren werden insgesamt 15 Ergebnisse eingebracht:

### **BLOCK I: P1 und P2**

- Insgesamt werden alle 4 Schulhalbjahresergebnisse von P1 und P2 eingebracht.
- In zweifacher Wertung müssen mindestens 40 Punkte erreicht werden.

### **BLOCK II: P3 und 9 weitere Schulhalbjahresergebnisse**

- Beide P3-Ergebnisse müssen eingebracht werden.
- In einfacher Wertung müssen mindestens 55 Punkte erreicht werden.

### **„Unterergebnisse“**

- In mindestens 11 der insgesamt 15 einzubringenden Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 2 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach. (→ 4 Unterergebnisse erlaubt)

**Unter den insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnissen müssen jeweils zwei Ergebnisse der folgenden Fächer enthalten sein (Genauerer siehe Anlage 7 zu § 17 Abs. 5):**

- ✓ Deutsch\*
- ✓ Fremdsprache
- ✓ Mathematik
- ✓ Geschichte (oder eine andere Gesellschaftswissenschaft, die als Prüfungsfach gewählt worden ist)
- ✓ Naturwissenschaft

**KEIN Ergebnis von Fächern mit Belegungsverpflichtung darf 00 Punkte sein. Dies gilt auch für Fächer, die nicht in die FHR eingebracht werden.**

*Läu, 20.11.2016*

<sup>1</sup> Fassung vom 19. Mai 2005 (Nds.GVBl. Nr.12/2005 S.169; SVBl. 7/2005 S.352), zuletzt geändert durch VO vom 12.8.2016 (Nds. GVBl. Nr. 10/2016 S. 154; SVBl. 9/2016 S. 519) - VORIS 22410 -